

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von „Kleinen Biotopmaßnahmen (FA-G, 2.3)“ Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 1 von 2

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion aus Mai 2019

Die Landwirtschaftskammer hat das Verfahren zur Beantragung der Unternehmernummer aufgrund von rechtlichen Vorgaben geändert. Die Beantragung und die Vergabe von Unternehmernummern erfolgt ab sofort über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW. Dies gilt auch bei Änderung der persönlichen Daten, wie z.B. der Ansprechperson/Bevollmächtigte/r oder der Bankverbindung. Die bisher erteilten Unternehmernummern behalten ihre Gültigkeit. Die Verlinkung zum neuen Vordruck haben wir in diesem Merkblatt aktualisiert. Die detaillierte Vorgehensweise finden Vereine auf Seite 2.

Einleitung

Zur Optimierung der Hege von fischereilich genutzten Gewässern bieten sich neben fachlich abgestimmten Besitzmaßnahmen besonders Strukturverbesserungen an. Vereine können unter Beachtung der Förderrichtlinien einen Antrag auf Bezuschussung aus Mitteln der Fischereiabgabe des Landes NRW stellen. Wir möchten hier kurz über die erforderlichen Verfahrensschritte und die Randbedingungen informieren.



Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von „Kleinen Biotopmaßnahmen (FA-G, 2.3)“

Referent für Gewässerfragen

Version Juni 2022 - Seite 2 von 2

Hinweise

- Der Zuschuss für Biotopverbesserungen beträgt derzeit 50 %. Die max. Förderhöhe wurde mit 5.000,00 € festgesetzt. Ausgaben bis 10.000 sind also denkbar.
- Eigenleistungen sind möglich und werden auf Nachweis mit ebenfalls 50 % vergütet (Grundlage 10,00 € pro Stunde). Die dabei anrechenbaren Stunden dürfen dabei allerdings die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Fördersumme beträgt 500,00 €. Für Vereine ohne eine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Regelfall) ist das die Summe einschließlich Mehrwertsteuer.
- Eine Voranmeldung ist unbedingt erforderlich!
- **Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn alle Genehmigungen vorliegen!**
- Im FA-G Antrag wird nach der Unternehmensnummer gefragt. Sollte dem Verein bisher noch keine Unternehmensnummer zugeteilt worden sein, kann diese bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer beantragt werden. Die zuständige Kreisstelle erfahren Vereine unter folgendem Link:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>

Die Unternehmensnummer ist nicht mit der vom Rheinischen Fischereiverband zugeteilten Vereinsnummer identisch. Bei der Beantragung werden der Personalausweis der bevollmächtigten Person und ein Nachweis zur Verifizierung der Bankverbindung benötigt. Unter Punkt 2. des Formulars muss „sonstige Fördermaßnahmen“ angekreuzt und „Fischereiabgabe“ notiert werden. Die zugeteilte Unternehmensnummer bleibt immer gültig. Die hinterlegten Vereinsdaten müssen bei Änderung der Bankverbindung oder bei Wechsel des Ansprechpartners (Vorsitzender, Kassierer ...) aktualisiert werden. Der Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Verein und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer geführt. Der Rheinische Fischereiverband ist für diesen Vorgang also nicht mit einzubeziehen. Der Vordruck der beschreibbaren PDF-Datei für die Beantragung der Unternehmensnummer und die Mitteilung von aktuellen Vereinsdaten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/unternehmensnummer.pdf>

- Weitere Informationen können auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden. Die für die Fischerei relevante Unterseite ist unter folgender Adresse erreichbar:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>

Gewässerstruktur – Nahrungsangebot – Fischbesatz Es gibt einen Zusammenhang!

